



23. Juli 2002

Gemeinderat
9607 Mosnang

VII 72 Mosnang: Genehmigung von zwei Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Ausserdorf**
- **Baureglement; Teilrevision**

Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden. Bezüglich der Wiedergabe des Baugesetzes (Art. 12 und 46) ist festzuhalten, dass die Vorschriften des Baugesetzes jenen des Baureglementes vorgehen. In Art. 46 Abs. 6 ist der Hinweis auf das Baugesetz abzuändern in „Art. 82^{ter}“.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.-- (Fr. 900.-- für den Teilzonenplan; Fr. 600.-- für die Teilrevision des Baureglementes).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.
Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

U. Strauss

Beilagen:

Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung